

Neue Satzung des Vereins am 23.10.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Türkischer Sportclub Kamen 1980“ mit den Zusatz e.V. nach Eintragung. Der Verein hat seinen Sitz in 59174 Kamen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübung auf volkstümlicher Grundlage zur körperlichen und geistigen Bildung seiner Mitglieder. Jede Betätigung des Vereins auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für dies satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei der Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kamen mit dem Ziel, es für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen oder an die Sporthilfe e.V.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des FLVM, WFV und DFB. Die Satzung und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Verordnungen dieser Vereine.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 6

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden/in Personalunion als Geschäftsführer, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem technischen Leiter, dem Jugendleiter und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende/ in Personalunion als Geschäftsführer, sowie der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende/in Personalunion als Geschäftsführer und der 2. Vorsitzende vertreten je einzeln.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlassung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ Gesamtmitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung beschließen.

§ 11

Der Verein ist in das Vereinsregister bei der Amtsgericht Hamm einzutragen.